

**2231. Schweizerbürgerrecht (Entlassung).** A. Max Ernst Goßweiler, von Wiesendangen, geboren 1917, wohnhaft in Pelham, Vereinigte Staaten von Nordamerika, ersucht um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Gemäß vorgelegtem Reisepaß besitzt der Gesuchsteller die amerikanische Staatsangehörigkeit.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Max Ernst Goßweiler, von Wiesendangen, geboren in Charlton am 6. Juli 1917, ledig, wohnhaft in Pelham, New York, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Wiesendangen von Fr. 4 und der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizerische Generalkonsulat in New York durch Vermittlung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Goßweiler herauszugeben, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und an die Staatskanzlei in Zürich abzuliefern; b) den Gemeinderat Wiesendangen; c) das Zivilstandsamt Wiesendangen; d) den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt; e) die Direktion des Innern.